Elternbeitragsordnung (EBO)

Christliche Bildung Hamburg gGmbH

Stand: 17.09.2025

Präambel

Die Christliche Bildung Hamburg gGmbH (im Folgenden „ahfs“) unterhält als freier Träger Grund- und weiterführende Schulen in Hamburg. Hierfür erhält die ahfs eine nicht kostendeckende staatliche Finanzhilfe. Aus diesem Grund beteiligen sich die Eltern mit einem Elternbeitrag an der Finanzierung der ahfs. Um den vom Einkommen unabhängigen Zugang zur ahfs gewährleisten zu können, unterliegt die Erhebung des Elternbeitrags ab dem 01. August 2016 einer sozialen Staffelung. Rechtsgrundlage für die Verpflichtung zur Elternbeitragszahlung ist der Schulvertrag, mit dessen Unterzeichnung die Anerkennung dieser EBO erfolgt. Zur Zahlung des Elternbeitrags verpflichtet sind die unterzeichnenden Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter als Vertragspartner des Schulträgers.

I. Grundsätze für die Erhebung des Elternbeitrags und weiterer Gebühren

1. Der Regelsatz für den Elternbeitrag ergibt sich aus der Elternbeitragstabelle in der jeweils gültigen Fassung **(Anlage Elternbeitragstabelle)**.

2. Der Elternbeitrag besteht aus dem Schulgeld und dem Beitrag für den Förderverein (FV).

3. Gebühren, Zuschläge und weitere Kosten, die nicht im Elternbeitrag enthalten sind:
   a. Vertragsabschlussgebühr (100,- EUR): Diese Gebühr ist fällig, wenn ein neuer Schulvertrag abgeschlossen wird. Dies gilt auch beim Wechsel von der vierten Grundschulklasse einer ahfs in die fünfte Klassenstufe einer weiterführenden ahfs.
   b. Zuschlag Nicht-HH: Zusätzlich zu den Beträgen in der nachfolgenden Tabelle werden dem Schulgeldbeitrag jährlich 600,- EUR für Kinder zugerechnet, die in Schleswig-Holstein gemeldet sind. Dieser Zuschlag ist notwendig, weil die staatliche Finanzhilfe aus Schleswig-Holstein deutlich unter den Sätzen aus Hamburg liegt. Für Kinder, die in einem Bundesland ohne Gastschulabkommen mit Hamburg gemeldet sind, wird ein Zuschlag in der jeweils aktuellen Höhe des Schülerkostensatzes gemäß Hamburgischem Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) zugerechnet.
   c. Weitere Kosten, z.B. für Unterrichtsmaterialien, digitale Endgeräte (Tablet ab Kl. 7), Schließfächer, Leihinstrumente, Veranstaltungen, Klassenreisen, Zweitausstellung Schulausweis etc.

4. In den folgenden Fällen einer Beurlaubung vom Schulbesuch kann der Elternbeitrag auf eine Platzhalteprämie reduziert werden:
   a. Bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit von mehr als drei Monaten am Stück kann der Elternbeitrag ab dem vierten Monat auf die Platzhalteprämie reduziert werden.
   b. Bei einem schulischen Auslandsaufenthalts von mehr als drei Monaten am Stück innerhalb des Schuljahres kann der Elternbeitrag für die Monate des Auslandsaufenthaltes auf die Platzhalteprämie reduziert werden.
      ba. Teilweiser Auslandsaufenthalt
      Für die Monate der Abwesenheit wird eine Platzhalteprämie erhoben. In den übrigen Monaten des Schuljahres ist der reguläre Elternjahresbeitrag anteilig zu zahlen.
      baa. Sonderregelung
      Kehrt eine Schülerin oder ein Schüler kurz vor Ende des Schuljahres zurück, so ist bis

zum offiziellen Schuljahresende (31.07.) lediglich die Platzhalteprämie zu entrichten – auch dann, wenn noch wenige Schultage verbleiben.

bb. Sommerferien
Aufenthalte während der Sommerferien zählen nicht zur Mindestdauer von drei Monaten. Verlängerungen, die ausschließlich durch Ferien zustande kommen, berechtigen nicht automatisch zu einer Reduzierung des Beitrags.

c. Während einer Beurlaubung zum Zweck eines Auslandsaufenthalts aufgrund anderer Gründe (z.B. vorübergehender Umzug) kann der Elternbeitrag für die Monate des Auslandsaufenthaltes auf die Platzhalteprämie reduziert werden. Die Reduzierung kann in diesem Fall nur nach erfolgter Genehmigung der Schulleitung und Geschäftsführung erfolgen.

Für jeden der oben genannten Fälle gilt: Die Reduzierung des Elternbeitrags ist frühestens ab dem Folgemonat nach Eingang des Antrags wirksam. Teilmonate finden keine Berücksichtigung, eine rückwirkende Reduzierung ist ausgeschlossen. Die Platzhalteprämie beträgt 50,- EUR monatlich. Die Reduzierung des Elternbeitrags auf die Platzhalteprämie wird nur dann gewährt, wenn die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an die Abwesenheit weiter an der ahfs beschult wird. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der laut Elternbeitragstabelle geltende Betrag rückwirkend für die Monate zu zahlen, für die eine Reduzierung auf die Platzhalteprämie gewährt wurde.

5. Die ahfs ist berechtigt, Höhe und Staffelung des Elternbeitrags **(Anlage Elternbeitragstabelle)** zum Beginn des folgenden Schuljahres anzupassen, wenn die Geschäftsführung dies für erforderlich hält. Die Geschäftsführung muss Änderungen gegenüber den Eltern/gesetzlichen Vertretern bis zum 31. Mai des laufenden Schuljahres bekanntgeben.

II. Ermäßigung des Elternbeitrags

1. Auf Antrag kann eine Ermäßigung des Elternbeitrags erfolgen:
   a. Bei Nennung mehrerer elternbeitragspflichtiger Kinder eines Haushalts an der ahfs (Geschwisterermäßigung) und/oder
   b. anhand des nachgewiesenen Haushaltseinkommens (brutto).

2. Die Ermäßigungssätze ergeben sich aus der Elternbeitragstabelle in der jeweils gültigen Fassung. **(Anlage Elternbeitragstabelle)**.

III. Verfahren für die Ermäßigung

1. Eltern/gesetzliche Vertreter, von denen mehrere in demselben Haushalt lebende Kinder gleichzeitig eine Schule der ahfs besuchen, können eine Ermäßigung des Elternbeitrags nach II. Abs. 1.a dieser EBO beantragen. Die Festlegung des monatlichen Elternbeitrags folgt der Elternbeitragstabelle in der jeweils gültigen Fassung **(Anlage Elternbeitragstabelle)**.

2. Eltern/gesetzliche Vertreter, die aus finanziellen Gründen den Elternbeitrag nicht in voller Höhe zu leisten imstande sind, können eine Ermäßigung des Elternbeitrags nach II. Abs. 1.b dieser EBO beantragen. Bewilligte Ermäßigungen gelten nur, solange die Bedingungen für die Gewährung unverändert bleiben, längstens bis zum Ende des Schuljahres (31.07.), in dem der Ermäßigungsantrag eingegangen ist. Die Festlegung des monatlichen Elternbeitrags folgt der Elternbeitragstabelle in der jeweils gültigen Fassung **(Anlage Elternbeitragstabelle)**.

3. Der Antrag auf Ermäßigung **(Anlage Ermäßigungsantrag)** für das bevorstehende Schuljahr ist in der Zeit vom 01.-30.06. vor Schuljahresbeginn in der Geschäftsstelle der ahfs einzureichen. Die Geschäftsführung der ahfs entscheidet über die Bewilligung einer Ermäßigung und deren Höhe nach pflichtgemäßem Ermessen.

4. Bemessungsgrundlage für eine einkommensbezogene Elternbeitragsermäßigung ist das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft, der das Kind zugehört. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören in Anlehnung an die

sozialrechtlichen Vorschriften die im Haushalt lebenden Eltern bzw. der im Haushalt lebende Partner des Elternteils sowie die dem Haushalt angehörigen Kinder.

5. Hierbei ist eine rechtsverbindliche Selbstauskunft zum Einkommen (brutto einschließlich gesetzlicher Leistungen) aller in demselben Haushalt lebenden Personen sowie entsprechende Nachweise in Kopie beizulegen.

   Als Nachweise werden anerkannt:
   - aktuelle Lohn- und Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate
   - elektronische Lohnsteuerbescheinigung
   - EUR / BWA des Steuerberaters (bei Selbstständigen/Gewerbetreibenden)
   - aktueller Einkommenssteuerbescheid
   - Bescheinigung über Kapitalerträge
   - Honorarabrechnungen
   - Leistungs- / Wohngeld- / Elterngeld- /Kinderzuschlagsbescheid etc.

   Es werden nur vollständige Anträge bearbeitet. Bis zur Vorlage der für die Ermäßigung des Elternbeitrags relevanten Nachweise und Unterlagen ist die Bearbeitung des Antrages nicht möglich und eine Ermäßigung ausgeschlossen.

6. Eine Ermäßigung wird ab dem ersten Monat nach Eingang des vollständigen Antrags wirksam. Die rückwirkende Gewährung einer Ermäßigung ist ausgeschlossen.

7. Die Eltern / gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, Änderungen, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Zahlung eines höheren Elternbeitrags ermöglichen, umgehend der ahfs-Geschäftsstelle in Textform mitzuteilen. Eine unrechtmäßig erhaltene Ermäßigung ist zurückzuzahlen.

8. Die ahfs ist berechtigt, die Angaben zum Haushaltseinkommen und deren Aktualität regelmäßig zu überprüfen. Dazu haben die Eltern / gesetzlichen Vertreter auf Aufforderung der ahfs entsprechende Nachweise fristgerecht einzureichen. Kommen die Eltern / gesetzlichen Vertreter der Aufforderung der ahfs nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, ist die ahfs berechtigt, den Elternbeitrag für die Zukunft auf den Regelsatz gemäß der Elternbeitragstabelle in der jeweils gültigen Fassung **(Anlage Elternbeitragstabelle)** anzuheben. Zum Nachteil der ahfs festgestellte Abweichungen führen zu einer Nachforderung des zu wenig gezahlten Elternbeitrags.

9. Eine gewährte Ermäßigung gilt zunächst nur bis zum Ende des aktuellen Schuljahres. Ermäßigungsanträge für das folgende Schuljahr sind in der Zeit vom 01.-30.06. des laufenden Jahres zu stellen. Wenn kein Ermäßigungsantrag für das folgende Schuljahr gestellt wird, endet die Gewährung der Ermäßigung automatisch mit dem Ende des laufenden Schuljahres (31.07.)

10. Mit der Offenlegung der Einkommensverhältnisse erteilen die Eltern/gesetzlichen Vertreter der ahfs die Zustimmung zur Speicherung derjenigen Daten, die als Grundlage der Entscheidung zur Ermäßigung des Elternbeitrags dienen.

11. Ohne Antrag besteht kein Anspruch auf eine Ermäßigung des Elternbeitrags.

IV. Fälligkeit und Zahlweise des Elternbeitrags

1. Der Elternbeitrag ist als **Jahresbetrag** zu verstehen, **zu zahlen in monatlichen Raten zu je 1/12**. Der Elternbeitrag ist bis zum fünfzehnten Werktag eines jeden Kalendermonats inklusive der Schulferien zu entrichten.

2. Das Schuljahr beginnt unabhängig von den Schulferien am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

3. Die Zahlung des monatlichen Elternbeitrags und der Kosten für weitere Leistungen erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren zum Fälligkeitszeitpunkt (siehe Abs. 1). Gebühren des führenden Kreditinstituts für die Nichtausführung des Lastschriftmandats infolge fehlender Kontendeckung oder aufgrund unbegründeten Lastschriftwiderspruchs sind vom Zahlungspflichtigen zu tragen. Nur nach vorheriger Zustimmung durch die Geschäftsstelle ist in Ausnahmefällen auch eine Überweisung des Elternbeitrags möglich: Dieser ist dann monatlich im Voraus unter Angabe des Schülernamens sowie der unterrichtenden Schule auf die nachstehenden Konten zu überweisen:

   <u>Vertragsabschlussgebühr, Schulgeld, Zuschlag Nicht-HH, Kosten für weitere Leistungen etc.</u>:

Kontoinhaber: Bank:	Christliche Bildung Hamburg gGmbH
IBAN:	HASPA
BIC:	DE89 2005 0550 1043 2136 42
Verwendungszweck:	HASPDEHHXXX
	Schülername und besuchte Schule

   <u>Förderverein-Beitrag (Spende)</u>

Kontoinhaber:	Förderverein für Christliche Bekenntnisschulen e.V.
Bank:	HASPA
IBAN:	DE04 2005 0550 1043 2137 17
BIC:	HASPDEHHXXX
Verwendungszweck:	Kapitalspende

4. Beim Wechsel an die Schule eines anderen Trägers besteht im Grundsatz die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrags bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Der Schulvertrag kann mit einer dreimonatigen Frist zum Schuljahresende (31.07.) von beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform erfolgen und von allen Sorgeberechtigten des Kindes unterschrieben sein. In Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung der Geschäftsführung können Eltern mit einer Frist von 20 Werktagen den Schulvertrag zum 31.01. kündigen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Schulvertrages aus wichtigem Grund durch die ahfs entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrags mit Beginn des folgenden Monats. Teilmonate finden keine Berücksichtigung. Eine Kündigung vor Vertragsbeginn ist ausgeschlossen.

V. Folgen der Nichtzahlung des Elternbeitrags

1. Die schuldhafte nicht rechtzeitige Zahlung des Elternbeitrags führt zum Verzugseintritt gemäß §285 Abs. 2 Ziffer 1 BGB, ohne dass es insoweit einer Mahnung seitens der ahfs bedarf. Die Kosten für die von der ahfs nach Verzugseintritt versandten Mahnungen sind vom Zahlungspflichtigen als Verzugsschaden zu tragen. Die ahfs behält sich vor, offene Elternbeitragsforderungen durch einen Rechtsanwalt ihrer Wahl außergerichtlich und ggf. gerichtlich durchzusetzen. Hierdurch entstehende Kosten fallen dem Zahlungspflichtigen im Falle des Obsiegens der ahfs zusätzlich zur Last.

2. Ein Rückstand von mindestens drei – nicht notwendig aufeinanderfolgenden – Monatsbeträgen kann zur außerordentlichen Kündigung des Schulvertrages führen.

3. Die Kündigung des Schulvertrages entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung für die Dauer des Vertragsbestandes.

VI. Datenschutz

1. Die Bestimmungen des gesetzlichen Datenschutzes werden eingehalten.

2. Ihre angegebenen Daten (Nachweise, Kontaktdaten, Anzahl Kinder, etc.) verarbeiten wir ausschließlich zum Zwecke der vertraglichen Erfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, c DSGVO und den sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen als Schule in freier Trägerschaft. Die erhobenen Daten dienen zur Berechnung einer eventuellen Ermäßigung, somit sind wir bis zu 10 Jahre zur Aufbewahrung verpflichtet. Es besteht jederzeit das Recht, Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten (datenschutz@ahfs.de).

Anlage Elternbeitragstabelle

1. Der Elternbeitrag besteht aus dem Schulgeld und dem Beitrag für den Förderverein.

2. Der Elternbeitrag ist ein **Jahresbetrag**, **zu zahlen in monatlichen Raten zu je 1/12**. Das Schuljahr beginnt unabhängig von den Schulferien am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

3. Der Regelsatz für den Elternbeitrag ist in der obersten Zeile der nachfolgenden Tabelle in der Spalte „1. Kind“ aufgeführt und beträgt derzeit 2.280,- EUR je Kind wohnhaft in Hamburg.

4. Zuschlag Nicht-HH: Zusätzlich zu den Beträgen in der nachfolgenden Tabelle werden dem Schulgeldbeitrag jährlich 600,- EUR Zuschlag für Kinder wohnhaft in Schleswig-Holstein zugrechnet. Dieser Zuschlag ist notwendig, weil die staatliche Finanzhilfe aus Schleswig-Holstein deutlich unter den Sätzen aus Hamburg liegt. Für Kinder wohnhaft in einem Bundesland ohne Gastschulabkommen mit Hamburg wird ein Zuschlag in der jeweils aktuellen Höhe des Schülerkostensatzes gemäß Hamburgisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) zugerechnet.

5. Die Platzhalteprämie (siehe I. Abs.4) beträgt 50,- EUR monatlich.

ahfs-Elternbeitrag

Monatliches BRUTTO-Haushalts-einkommen	1. Kind		2. Kind		3. Kind		jedes weitere Kind	
	Elternbeitrag jährlich	Schulgeld "SG" plus Förder-verein "FV" = monatl. Rate	Elternbeitrag jährlich	Schulgeld "SG" plus Förder-verein "FV" = monatl. Rate	Elternbeitrag jährlich	Schulgeld "SG" plus Förder-verein "FV" = monatl. Rate	Elternbeitrag jährlich	Schulgeld (kein Förder-verein) monatl. Rate
über 5.000 €	**2.280 €**	SG 120 € FV 70 € = **190 €**	**1.800 €**	SG 110 € FV 40 € = **150 €**	**1.020 €**	SG 55 € FV 30 € = **85 €**	**408 €**	**34 €**
4.001 bis 5.000 €	**2.040 €**	SG 110 € FV 60 € = **170 €**	**1.620 €**	SG 100 € FV 35 € = **135 €**	**876 €**	SG 60 € FV 13 € = **73 €**	**408 €**	**34 €**
3.201 bis 4.000 €	**1.860 €**	SG 115 € FV 40 € = **155 €**	**1.440 €**	SG 100 € FV 20 € = **120 €**	**720 €**	SG 50 € FV 10 € = **60 €**	**384 €**	**32 €**
2.401 bis 3.200 €	**1.500 €**	SG 105 € FV 20 € = **125 €**	**1.080 €**	SG 80 € FV 10 € = **90 €**	**540 €**	SG 45 € FV 0 € = **45 €**	**240 €**	**20 €**
bis 2.400 €	**1.200 €**	SG 80 € FV 20 € = **100 €**	**660 €**	SG 55 € FV 0 € = **55 €**	**396 €**	SG 33 € FV 0 € = **33 €**	**120 €**	**10 €**

Gültig ab dem Schuljahr 2026/27